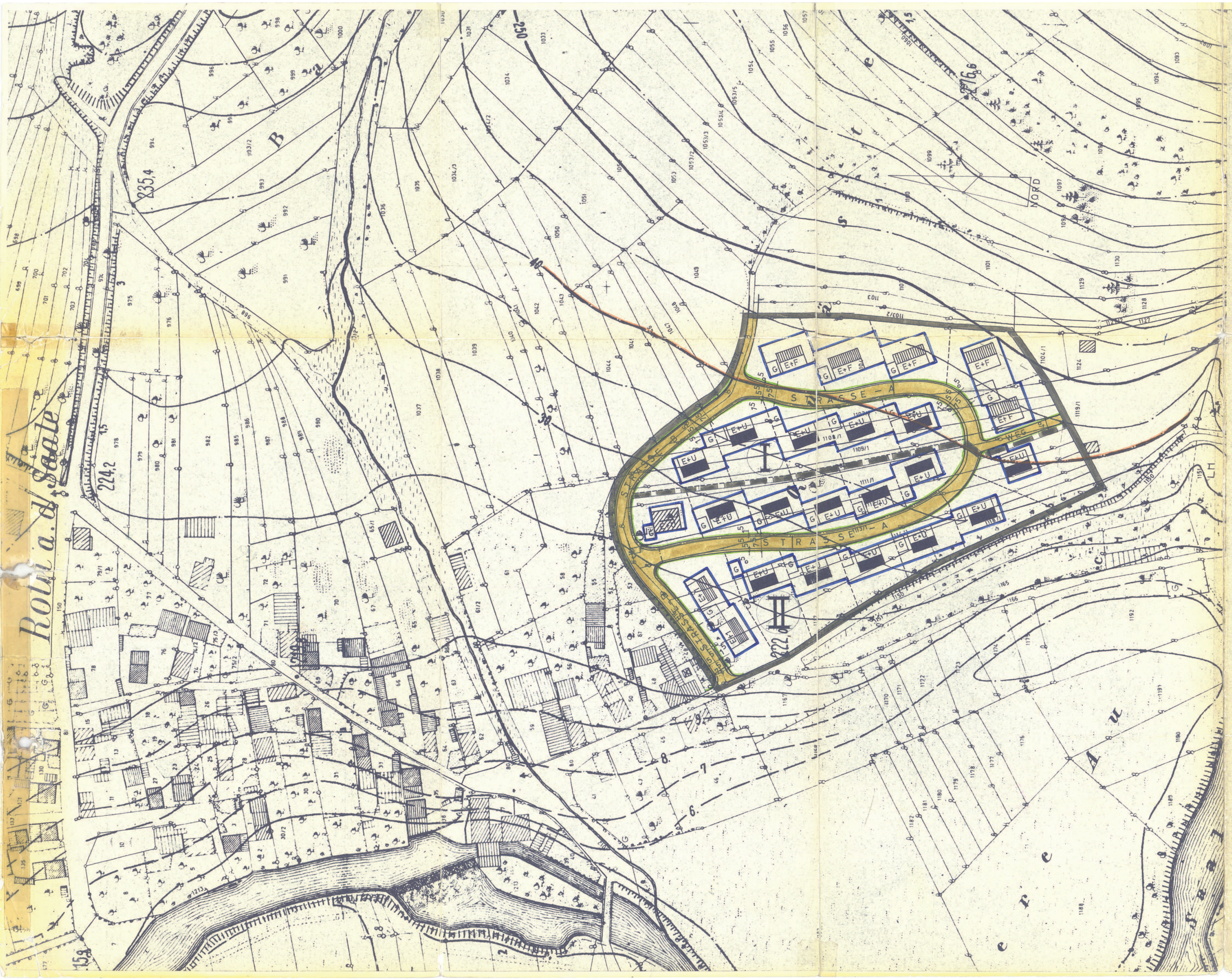

ZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

▬	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
—	BAULINIE
—	BAUGRENZE
G	FLÄCHEN FÜR GARAGEN. GARAGEN SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG NICHT MEHR ALS 7° BETRAGEN SOLL. WELLBLECHGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
E+F	ERDGESCHOSS MIT FLACHDACH, TRAUFHÖHE BERGSEITS MAX. 3.2om, TALSEITS MAX. 3.7om.
E+1	ERD – UND EIN OBERGESCHOSS MIT SATTELDACH, DACHNEIGUNG 28° – 32°, TRAUFHÖHE BERGSEITS MAX. 6.oom, TALSEITS MAX. 6.5om.
E+U	HANGTYP, BERGSEITS EINGESCHOSSIG, TALSEITS ZWEIGESCHOSSIG, MIT SATTELDACH DACHNEIGUNG 28° – 32°, TRAUFHÖHE BERGSEITS MAX. 3.2om, TALSEITS MAX. 6.oom.
▬	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN ST. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
1,5 5,5 ,5	BREITE DER STRASSEN MIT GEHSTEIGEN BZW. WEGE – UND VORGARTENFLÄCHEN.
—	WASSERDRUCKLINIE 24om Ü.N.N., HÖHER GELEGENE ANWESEN SIND NUR BEDINGT BEBAUBAR (DRUCKVERSTÄRKUNGSANLAGEN).

B. FÜR DIE HINWEISE

○—○	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
– – –	VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
▨	VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
765	FLURSTÜCKSNUMMERN
▥	VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
I–II	BAUABSCHNITTE
—	TELEFON VORHANDEN
—	TELEFON GEPLANT
‖	FREIVERSORGUNGSLEITUNG STROM MIT SCHUTZSTREIFEN
◺	SICHTDREIECKE SIND VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTEN, EINFRIEDUNGEN UND UND BEPFLANZUNGEN DIE DIE MAX. HÖHE VOM ERDBODEN BIS OBERKANTE o.8om NICHT ÜBERSCHREITEN, SIND ZULÄSSIG.

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND IST ALS WOHNGEBIET ALLGEMEIN GEM. § 4 BAUNUTZUNGS V.O.
2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
3. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE MUSS 5oo qm BETRAGEN.
4. FÜR ALLE WOHNGEBÄUDE SIND, SOFERN KEINE GARAGEN ERRICHTET WERDEN, STELLPLÄTZE FÜR FAHRZEUGE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VORZUSEHEN.
5. DACHGAUPEN AUF FLACH GENEIGTEN DÄCHERN SIND NICHT GESTATTET. KNIESTÖCKE DÜRFEN EINE HÖHE VON o.25m NICHT ÜBERSCHREITEN.
6. DIE VERWENDUNG VON UNGEFÄRBTEN ASBESTZEMENT ODER ANDEREN UNGEFÄRBTEN STOFFEN FÜR DIE DACHFLÄCHEN IST UNTERSAGT.
7. DIE ART UND AUSFÜHRUNG DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES AUFEINANDER ABZUSTIMMEN. DIE HÖHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNG DARF 1.2om VON STRASSENOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. GRELLE FARBANSTRICHE SIND NICHT GESTATTET. STRASSENSEITIGE MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. VOM 1.10.69 BIS 3.11.69 IN ROTH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ROTH, DEN 24. NOV. 1969

Roth
1. BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE ROTH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 8.11.69 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 1o BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ROTH, DEN 24. NOV. 1969

Roth
1. BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT BAD KISSINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ~~VERFÜGUNG~~ BESCHEID VOM 24.3.1971 NR. IV-602 GEMÄSS § 11 BBAUG. IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 23.1o.1968 – GVBL. SEITE 327 GENEHMIGT.

BAD KISSINGEN, DEN 24.3.1971

LANDRATSAMT
I.V.
(GRAF) REGIERUNGSRAT

DER GENEMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 20.6.1969 IN ROTH GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG SIND AM 10.4.1971 ORTSÜBLICH DURCH Aushang BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

Steinach ~~ROTH~~, DEN 10.4.1971

1. BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE:

DER ARCHITEKT:

MICHAEL PETTINELLA
ARCHITEKT
8721 EBENHAUSEN
TELEPHON 09725/179

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE
ROTH/SAALE LKR. BAD KISSINGEN
FÜR DAS GEBIET: QUÄSTENBERG
M. 1:1000

EBENHAUSEN DEN 2o.6.1969